



# HESSISCHER LANDTAG

04. 11. 2011

## Gesetzentwurf der Landesregierung

### für ein Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 3. November 2011 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 1. November 2011 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister der Justiz, für Integration und Europa vertreten.

#### A. Problem

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene "Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen" vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2300 ff.) hat in § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 StGB die Möglichkeit geschaffen, Verurteilten, die nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug unter Führungsaufsicht stehen, die Weisung zu erteilen, die für eine elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereiten Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Mit dieser Weisung sollen andere, im Rahmen der Führungsaufsicht zur Rückfallvermeidung getroffene Maßnahmen ergänzt und so der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug weiter verbessert werden.

Hessen hat aufgrund seiner Erfahrungen mit dem seit über zehn Jahren laufenden Projekt der elektronischen Fußfessel federführend in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen die bundesweite Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung übernommen, die den Ländern obliegt. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Meldungen entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Hierzu wird in der Regel eine Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person zur näheren Klärung des Sachverhalts erforderlich sein. Nach einer ersten Bewertung sind die zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder zu unterrichten. Hierbei handelt es sich um eine hoheitliche Tätigkeit, die, wenn sie länderübergreifend ausgeübt wird, einer entsprechenden Übertragung dieser Befugnis bedarf.

Angesichts des infrage stehenden Personenkreises und der im Einzelfall bestehenden Notwendigkeit, schnell eingreifen zu müssen, erfordert die Überwachung einen Schichtbetrieb mit einem 24/7-Dienst.

#### B. Lösung

Durch Staatsvertrag wird eine Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) mit Sitz bei der Gemeinsamen IT-Stelle (GIT) der hessischen Justiz in Bad Vilbel eingerichtet, die als obere Landesbehörde unmittelbar dem Ministerium unterstellt werden soll.

Dies ist aus Kostengründen sowie zum Zwecke einer effizienten Aufgabenerledigung der Einrichtung gesonderter Stellen in den einzelnen Ländern vorzuziehen.

Die Kosten hierfür sollen nach dem sog. Königsteiner Schlüssel umgelegt werden.

Die Justizministerin Bayerns und der Justizminister Hessens haben am 19. Mai 2011, die Justizminister Baden-Württembergs und Nordrhein-Westfalens am 29. August 2011 einen entsprechenden Staatsvertrag unterzeichnet. Die übrigen Länder können diesem Vertrag nach Art. 9 beitreten.

Der Staatsvertrag überträgt in Art. 2 der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle folgende Aufgaben:

1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung; hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nr. 1 genannten Art;
4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;
5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 4 der Strafprozessordnung);
6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Abs. 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463a Abs. 4 Satz 2 Nr. 5 der Strafprozessordnung);
7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.

#### **C. Befristung**

Keine. Nach Art. 8 Abs. 1 ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Ratifizierungsgesetze zu Staatsverträgen unterliegen keiner Befristung.

#### **D. Alternativen**

Keine. Zur Umsetzung einer nach § 68a Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches gerichtlich angeordneten Weisung einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Meldungen entgegennimmt und im Hinblick auf notwendig werdende Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Die bundesweite Einrichtung einer gemeinsamen Überwachungsstelle ist dabei kostengünstiger und wirtschaftlicher, als wenn in jedem Bundesland eine Überwachungsstelle mit einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft eingerichtet wird.

**E. Finanzielle Mehraufwendungen**

## 1. Auswirkungen auf die Liquiditäts-oder Ergebnisrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr 2011	296.500		296.500	
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren		275.500		275.500
Laufend ab Haushaltsjahr 2012	2.008.300	2.005.300	2.156.200	2.005.300

Bei den Angaben zu Einnahmen und Erträgen in künftigen Haushaltsjahren bzw. laufend ab 2012 wird davon ausgegangen, dass sich sämtliche Bundesländer an der elektronischen Aufenthaltsüberwachung durch die Gemeinsame Überwachungsstelle der Länder beteiligen. Möglicherweise fallen die unter "Einmalig in künftigen Haushaltsjahren" angegebenen Einnahmen/Ertrag bereits ganz oder teilweise im Jahr 2011 an.

Über die obigen Angaben hinaus fallen im Jahr 2011 bereits laufende Ausgaben/laufender Aufwand in Höhe von 556.000 € an. Die anteilige Erstattung durch die anderen Bundesländer wird voraussichtlich in 2011 oder 2012 erfolgen.

## 2. Auswirkungen auf die Vermögensrechnung

Vermögen:

Auswirkungen auf das Vermögen entstehen nicht, da die Ausstattung der Überwachungsstelle mit Vermögensgegenständen erfolgt, die sofort abgeschrieben werden (sog. geringwertige Wirtschaftsgüter) oder die im Rahmen eines Leasing zur Verfügung gestellt werden.

Schulden:

Das erforderliche Personal verursacht eine jährliche Zuführung zu den Pensions- und Beihilferückstellungen von rd. 147.900 €.

## 3. Berücksichtigung der mehrjährigen Finanzplanung

S. Nr. 1.

## 4. Auswirkungen für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

**F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern**

Keine.

**G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen**

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz**  
**zu dem Staatsvertrag über die Einrichtung einer**  
**Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Vom

**§ 1**

Dem am 19. Mai 2011 und 29. August 2011 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen den Ländern Hessen, Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

**§ 2**

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Art. 10 Satz 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I bekannt zu geben.

## **Begründung**

### **I. Begründung des Gesetzentwurfs**

#### **Zu § 1**

Der Staatsvertrag bedarf gemäß Art. 103 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen der Zustimmung des Landtags. Diesem Erfordernis trägt § 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs Rechnung. Durch § 1 Satz 2 erhalten die Regelungen des Staatsvertrages Gesetzeskraft.

#### **Zu § 2**

§ 2 Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Die in § 2 Abs. 2 vorgesehene Bekanntmachung dient der Klarstellung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages.

### **II. Begründung des Staatsvertrages**

Das am 1. Januar 2011 in Kraft getretene "Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitenden Regelungen" (BGBl. I 2010 S. 2300 ff.) hat den Katalog der zulässigen strafbewehrten Weisungen in der Führungsaufsicht erweitert. § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches erlaubt nunmehr, der verurteilten Person aufzugeben, die für eine elektronische Überwachung ihres Aufenthaltsortes erforderlichen technischen Mittel ständig in betriebsbereitem Zustand bei sich zu führen und deren Funktionsfähigkeit nicht zu beeinträchtigen. Diese Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Weisung zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung wird durch die gleichzeitig in Kraft getretene neue Fassung des § 463a Abs. 4 der Strafprozessordnung ergänzt, mit der die Erhebung, Speicherung und Verwendung der registrierten Daten über den Aufenthaltsort geregelt wird. Die damit geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern nach ihrer Entlassung aus der Haft oder dem Maßregelvollzug in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen.

Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung auf Grundlage des § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht. Die Zuständigkeit für den Gesetzesvollzug im Bereich der Führungsaufsicht liegt bei den Ländern; es handelt sich um eine Angelegenheit der Justizverwaltung (Art. 83 des Grundgesetzes; Art. 295 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch). Den Ländern obliegt daher, die erforderlichen technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen und bereit zu halten, damit im Fall einer gerichtlichen Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches der Aufenthaltsort der verurteilten Person überwacht werden kann.

Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Systemmeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Beeinträchtigungen der Datenerhebung) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Führungsaufsicht oder der Gefahrenabwehr bewertet. Hierzu wird in der Regel eine Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person zur näheren Klärung des Sachverhalts erforderlich sein. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Diese Bewertung hat unverzüglich nach Eingang der Systemmeldungen zu erfolgen, sodass die Überwachung einen Schichtbetrieb mit einem 24/7-Dienst voraussetzt.

Für diese Aufgaben soll bundesweit eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL) eingerichtet werden. Dies ist kostengünstiger und wirtschaftlicher, als wenn in jedem einzelnen Bundesland eine Überwachungszentrale mit einer Rund-um-die-Uhr-Bereitschaft eingerichtet wird. Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung die

Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat.

Die Tätigkeiten der gemeinsamen Überwachungsstelle - insbesondere die Klärung des Sachverhalts durch Kontaktaufnahme mit der verurteilten Person, die Bewertung der Situation und die Entscheidung über eine Weitergabe von Informationen an die zuständigen Stellen - sind hoheitlicher Art. Um die entsprechenden Befugnisse von der örtlich zuständigen Führungsaufsichtsstelle auf eine länderübergreifend tätige Stelle zu übertragen, bedarf es nach allgemeinen verfassungsrechtlichen Grundsätzen eines Staatsvertrags.

Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung - gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person - auch zu anderen Zwecken, insbesondere bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Strafgesetzbuches nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der GÜL zusätzlich Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Die Gemeinsame Elektronische Überwachungsstelle wird von den Ländern finanziert, die Kosten werden nach dem sog. "Königsteiner Schlüssel" abgerechnet.

Der Staatsvertrag tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind.

Wiesbaden, 1. November 2011

Der Hessische Ministerpräsident

**Bouffier**

Der Hessische Minister der Justiz,  
für Integration und Europa

**Hahn**

**Anlage:**

**Staatsvertrag über die Einrichtung einer Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

**Staatsvertrag**  
**über die Einrichtung einer**  
**Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder**

Das Land Baden-Württemberg,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Justizminister,

der Freistaat Bayern,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Staatsministerin der Justiz  
und für Verbraucherschutz,

das Land Hessen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister der Justiz, für Integration und Europa,

und

das Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch den Justizminister,

schließen folgenden Staatsvertrag:

## **Präambel**

### *I.*

*Die Führungsaufsicht dient der Unterstützung entlassener Straftäter mit einer ungünstigen Sozialprognose bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft und gleichzeitig ihrer Überwachung zur Verhinderung von neuen Straftaten. Die in § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs geschaffene Möglichkeit, unter Führungsaufsicht stehende verurteilte Personen einer elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu unterwerfen, ist ein Instrument, mit dem der Schutz der Bevölkerung vor rückfallgefährdeten Straftätern in Ergänzung zu anderen Maßnahmen verbessert werden soll. Zugleich kann sie der Resozialisierung von Straffälligen dienen. Das System der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist keine Straftaten ausschließende Fesselung und ermöglicht nach der gesetzlichen Regelung auch keine anlassunabhängige permanente Echtzeitbeobachtung der Verurteilten. Daher ist sie kein Ersatz für eine geschlossene Unterbringung.*

*Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung ist eine Überwachungsstelle erforderlich, die eingehende Ereignismeldungen (beispielsweise über Weisungsverstöße oder Funktionsbeeinträchtigungen des Überwachungssystems) entgegennimmt und im Hinblick auf möglicherweise notwendige Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Führungsaufsicht bewertet. Abhängig vom Ergebnis dieser Bewertung wird sie die jeweils zuständigen polizeilichen und justiziellen Stellen der Länder unterrichten oder eine Überprüfung der Funktion oder einen Austausch der Geräte bei der verurteilten Person veranlassen. Für diese Aufgaben soll eine gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder eingerichtet werden.*

*Bei der elektronischen Aufenthaltsüberwachung handelt es sich um eine Maßnahme der Führungsaufsicht, für die die Zuständigkeit bei den Ländern liegt.*



## II.

*Darüber hinaus kann die elektronische Aufenthaltsüberwachung – gegebenenfalls mit Einwilligung der überwachten Person – bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls, im Rahmen einer Bewährungsweisung, bei Gnadenerweisen, zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen, zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind, eingesetzt werden. Es bleibt den einzelnen Ländern überlassen, inwieweit sie von diesen Einsatzmöglichkeiten Gebrauch machen. Für die Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung zu diesen Zwecken können die betroffenen Länder der Gemeinsamen elektronischen Überwachungsstelle der Länder zusätzlich Aufgaben übertragen.*

## III.

*Die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder arbeitet eng mit der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) zusammen, die aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung der Länder über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 die Bereitstellung und den Betrieb eines technischen Systems zur elektronischen Aufenthaltsüberwachung übernommen hat. Soweit Bestimmungen dieses Staatsvertrags einer Konkretisierung bei der Umsetzung bedürfen, wird auf Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung der Länder – insbesondere zum eingerichteten Lenkungsausschuss und vorgesehenen Abstimmungsverfahren – zurückgegriffen.*

### **Artikel 1**

#### **Einrichtung der Gemeinsamen Stelle**

- (1) Die vertragsschließenden Länder bilden eine gemeinsame Stelle zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben der elektronischen Aufenthaltsüberwachung.

- (2) Die gemeinsame Stelle ist bei der „Gemeinsamen IT-Stelle der Hessischen Justiz (GIT)“ mit Sitz in Bad Vilbel angesiedelt. Die gemeinsame Stelle führt die Bezeichnung „Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder (GÜL)“.

## **Artikel 2**

### **Aufgaben und Befugnisse im Falle einer Weisung der Führungsaufsicht**

- (1) Die Länder übertragen der GÜL die folgenden Aufgaben im Zusammenhang mit der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von verurteilten Personen, die der Führungsaufsicht unterstehen und denen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs auferlegt wurde:
1. die Entgegennahme und Bewertung eingehender Systemmeldungen über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung nach § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2 oder 12 des Strafgesetzbuchs oder über eine Beeinträchtigung der Datenerhebung;
  2. die Ermittlung der Ursache einer solchen Meldung. Hierzu kann die GÜL mit der verurteilten Person Kontakt aufnehmen, sie befragen, sie auf einen Verstoß hinweisen und ihr mitteilen, wie sie dessen Beendigung bewirken kann;
  3. die Unterrichtung der Führungsaufsichtsstelle und des Bewährungshelfers über einen möglichen Verstoß gegen eine Weisung der in Nummer 1 genannten Art. Die Befugnis, Strafantrag wegen Verstoßes gegen Weisungen in der Führungsaufsicht zu stellen (§ 145 a Satz 2 des Strafgesetzbuchs), steht der GÜL nicht zu;
  4. die Unterrichtung der Polizei über einen möglichen Weisungsverstoß oder eine Beeinträchtigung der Datenerhebung, soweit eine erhebliche gegenwärtige Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung) zu besorgen ist;

5. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an die Polizei zur Abwehr einer erheblichen gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung Dritter (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 der Strafprozessordnung).
  6. die Weitergabe von Daten über den Aufenthaltsort der verurteilten Person an Strafverfolgungsbehörden zur Verfolgung einer Straftat der in § 66 Absatz 3 Satz 1 des Strafgesetzbuches genannten Art (§ 463 a Absatz 4 Satz 2 Nummer 5 der Strafprozessordnung);
  7. die Initiierung einer Überprüfung der bei der verurteilten Person vor Ort vorhandenen technischen Geräte auf ihre Funktionsfähigkeit oder Manipulationen und der zu Behebung einer Funktionsbeeinträchtigung erforderlichen Maßnahmen, insbesondere des Austausches eines Geräts oder Geräteteils;
  8. die Beantwortung von Anfragen der verurteilten Person zum Umgang mit den bei ihr vor Ort vorhandenen technischen Geräten.
- (2) Die GÜL handelt bei der Wahrnehmung der ihr nach Absatz 1 übertragenen Aufgaben im Auftrag der Aufsichtsstelle, der die Führungsaufsicht über die verurteilte Person obliegt. Sie beachtet die Vorgaben und Weisungen der Führungsaufsichtsstelle sowie die Anweisungen der Strafvollstreckungskammer (§ 68 a Absatz 5 des Strafgesetzbuchs).

### **Artikel 3**

#### **Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

- (1) Die Führungsaufsichtsstelle übermittelt der GÜL personenbezogene Daten über die verurteilte Person, soweit dies zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben erforderlich ist. Die GÜL kann zu diesem Zweck nach den für die Führungsaufsicht geltenden Regelungen auch bei anderen Stellen personenbezogene Daten über

die verurteilte Person erheben. Die GÜL speichert diese Daten und nutzt sie zur Erfüllung der in Artikel 2 genannten Aufgaben.

- (2) Die GÜL erhebt und speichert automatisiert Daten über den Aufenthalt der verurteilten Person sowie über etwaige Beeinträchtigungen der Datenerhebung nach Maßgabe des § 463 a Absatz 4 der Strafprozessordnung. Sie übermittelt diese Daten nach Maßgabe der genannten Bestimmung an andere öffentliche Stellen.
- (3) Die GÜL stellt sicher, dass die bei ihr gespeicherten Daten gegen den Zugriff unbefugter Dritter geschützt sind. Sie stellt ferner sicher, dass Dritte, derer sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient, nur die Daten zur Kenntnis erhalten, die zur Erledigung der Aufgaben erforderlich sind, die Daten nicht unbefugt weitergeben und die Aufgaben in diskriminierungsfreier Weise erfüllen.
- (4) Die GÜL bedient sich bei der Erhebung und Verarbeitung der Daten der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung (HZD) nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung eines Systems der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011. Personenbezogene Daten im Sinne von Absatz 1 werden der HZD nur übermittelt, soweit dies für die der HZD übertragenen Aufgaben ausnahmsweise erforderlich ist oder die verurteilte Person zur Klärung technischer Fragen einwilligt.
- (5) Im Übrigen findet auf die Tätigkeit der GÜL das Hessische Datenschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Die GÜL unterliegt der Aufsicht durch den Hessischen Datenschutzbeauftragten nach Maßgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes.

## **Artikel 4**

### **Weitere Einsatzzwecke**

Jedes Land kann der GÜL durch gesonderte Vereinbarung mit dem Land Hessen Aufgaben der elektronischen Überwachung des Aufenthaltsorts von Personen auch zu anderen Zwecken übertragen, insbesondere

1. bei Außervollzugsetzung eines Haftbefehls,
2. im Rahmen einer Bewährungsweisung,
3. bei Gnadenerweisen,
4. zur Vermeidung der Vollstreckung von kurzen Freiheitsstrafen oder von Ersatzfreiheitsstrafen,
5. zur Überwachung vollzugsöffnender Maßnahmen oder
6. im Rahmen der Führungsaufsicht in Fällen, die von § 68 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 12 des Strafgesetzbuchs nicht umfasst sind.

## **Artikel 5**

### **Besetzung der GÜL**

- (1) Die GÜL wird mit einer Leiterin oder einem Leiter, einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter und weiteren Überwachungsbediensteten in der erforderlichen Zahl besetzt. Sie sollen Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Führungsaufsicht, der Bewährungshilfe, des Strafvollzugs oder der polizeilichen Aufgaben besitzen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter der GÜL und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden vom Land Hessen nach Anhörung des durch die Verwaltungsvereinbarung vom 19. Mai 2011 / 29. August 2011 eingesetzten Lenkungskreises ernannt.

## **Artikel 6**

### **Ausstattung**

Das Land Hessen stellt die Räumlichkeiten und die Sachausstattung zur Verfügung, die für den Betrieb der GÜL erforderlich sind. Hierzu zählt auch unterstützendes Personal.

## **Artikel 7**

### **Finanzierung**

- (1) Das Land Hessen verauslagt die Personal- und Sachkosten für die GÜL. Diese werden sodann nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der vertragsschließenden Länder in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt. Die Anteilsbeträge werden im Laufe eines jeden Rechnungsjahres in zwei Teilbeträgen zum Juli und November nach den Ansätzen des Finanzplans der GÜL fällig.
- (2) Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass die GÜL zu den in Artikel 4 genannten Einsatzzwecken tätig wird, werden unter den Ländern, die die Aufenthaltsüberwachung für diese Zwecke in Anspruch nehmen, nach dem relativen Verhältnis der Bevölkerungsanteile in der jeweils aktuellen Fassung (relativer Königsteiner Schlüssel) verteilt.

## **Artikel 8**

### **Geltungsdauer, Kündigung**

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber den übrigen Ländern zum Ende eines Kalenderjahres zum Ablauf des folgenden Kalenderjahres gekündigt werden.

- (2) Durch das Ausscheiden eines Landes wird die Wirksamkeit des Vertrags zwischen den übrigen Ländern nicht berührt. Dies gilt nicht im Fall einer Kündigung durch das Land Hessen.

## **Artikel 9**

### **Beitritt weiterer Länder**

- (1) Andere Länder können diesem Vertrag beitreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Beitritts gegenüber dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und, soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, mit deren Zustimmung. Über den Eingang der Beitrittserklärung unterrichtet das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die übrigen vertragsschließenden Länder.
- (2) Die Regelungen dieses Vertrags treten für das beitretende Land am Tage nach dem Eingang der Beitrittserklärung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft. Soweit die Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaft des beitretenden Landes erforderlich ist, treten die Regelungen für das beitretende Land am Tag nach dem Eingang der Anzeige dieser Zustimmung beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Kraft.
- (3) Vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts an wird das beitretende Land mit Rückwirkung zum Beginn des laufenden Kalenderjahres an den laufenden Personal- und Sachkosten beteiligt. Erfolgt der Beitritt innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Vertrags, hat das Land den Anteil an den bisher angefallenen Kosten der Einrichtung und eines Ausbaus der GÜL zu tragen, der ihm bei einer Verteilung der Kosten auf die zum Zeitpunkt des Beitritts beteiligten Länder zukommt. Der Kostenanteil wird bei den dem Beitritt folgenden Abrechnungen der laufenden Kosten berücksichtigt.

## Artikel 10

### Inkrafttreten

Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden von den vertragsschließenden Ländern beim Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa hinterlegt worden sind. Das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa teilt den übrigen beteiligten Ländern den Zeitpunkt der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Der Justizminister

  
Rainer Stickelberger

Für den Freistaat Bayern:

Die Staatsministerin der Justiz und für  
Verbraucherschutz

  
Dr. Beate Merk

Für das Land Hessen:

Der Minister der Justiz, für Integration  
und Europa

  
Jörg-Uwe Hahn

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Der Justizminister

  
Thomas Kutschaty